



30. April 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

O 1765 – 5/8 – II B 4

Frau Strunk

Telefon 0211 4972-2604

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Abgabe der Aufgabe der Kindergeldbearbeitung vom Landesamt
für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen an
die Bundesagentur für Arbeit**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 6. Mai 2021**

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 wurde für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten eingeleitet. Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine weitgehende Zentralisierung der Kindergeldbearbeitung beim Bund. Die Zentralisierung und Bündelung der Aufgabenwahrnehmung soll eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und einen modernen Verwaltungsvollzug unterstützen.

Für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Länder und Kommunen sieht die Rechtslage die Möglichkeit vor, auf ihre Zuständigkeiten für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach § 72 Absatz 1 EStG zu verzichten und diese Fälle zukünftig von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bearbeiten zu lassen.

Der Bund übernimmt die für die Kindergeldbearbeitung bei der Bundesagentur für Arbeit entstehenden Kosten. Die abgebenden Familienkassen der Länder und Kommunen werden nicht mehr mit Verwaltungskosten belastet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) die zuständige Familienkasse für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen. Das LBV ist darüber hinaus nach der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 die zuständige Familienkasse für weitere öffentliche Dienststellen, die die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung dem LBV im Vertragswege übertragen haben.

Das LBV hat die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung zum 1. März 2021 an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

Von der Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung haben, neben Nordrhein-Westfalen, bislang folgende Länder Gebrauch gemacht:

Zuständigkeitsübertragung erfolgt:
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Darüber hinaus beabsichtigen folgende Länder, nach derzeitigem Kenntnisstand, eine künftige Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kindergeldangelegenheiten auf die Bundesagentur für Arbeit:

Zuständigkeitsübertragung beabsichtigt:
Baden-Württemberg
Hessen
Saarland

Die Länder Bayern und Berlin haben die Zuständigkeit nicht übertragen.



Lutz Lienenkämper